

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/97 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 832/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates  
vom 22. November 1996 zur Einführung besonderer  
Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des  
Blumenhandels<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.  
832/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 931/97<sup>(3)</sup>, dürfen Maßnahmen, für die eine  
andere nationale oder regionale finanzielle Unterstützung  
gewährt wird, nicht berücksichtigt werden. Zweck dieser  
Bestimmung ist es nicht, im Rahmen dieser Verordnung  
die Verwendung von Mitteln auszuschließen, die  
ausschließlich aus Pflichtabgaben der Wirtschaftsbetei-  
ligten des Sektors lebende Pflanzen und Waren des  
Blumenhandels in dem jeweiligen Mitgliedstaat stammen.  
Zur Klarstellung dieses Punktes sollte die betreffende  
Bestimmung geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-  
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung  
(EG) Nr. 832/97 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Die Verwendung von Mitteln, die ausschließlich aus  
Pflichtabgaben der Wirtschaftsbeteiligten des Sektors  
lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels in  
dem jeweiligen Mitgliedstaat stammen, gilt nicht als  
nationale oder regionale finanzielle Unterstützung.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 29. 11. 1996, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1997, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 1.